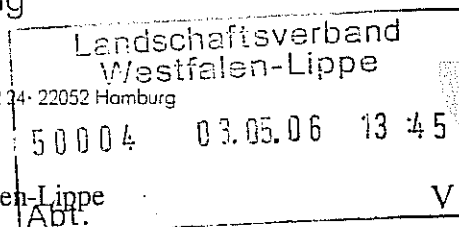


Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -
Warendorfer Str. 25
48145 Münster



Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)
DOK 311.09-Vollzeitpflege

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner
Servicetelefon
01803 / 670671

Durchwahl

Datum
05.05.2006

Neuigkeiten zu Versicherungsschutz und Beitragspflicht für Vollzeitpflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 13.04.2006 informierten wir Sie über die gesetzliche Unfallversicherung für die selbstständig in der Vollzeitpflege tätigen Personen.

Aus den hier eingegangenen Reaktionen entnehmen wir, dass insbesondere die rückwirkende Erhebung von Beiträgen im Verjährungszeitraum Anlass zu Kritik bietet. Die Kritik hieran können wir nachvollziehen; sie ändert zunächst nichts an der Rechtslage. Grundsätzlich ist die BGW berechtigt, die o.a. Beiträge im Verjährungszeitraum rückwirkend zu erheben, denn der Versicherungsschutz ist nicht erst durch das KICK entstanden, sondern bestand auch schon vorher, nur dass seit Inkrafttreten des KICK eine Erstattungsmöglichkeit besteht.

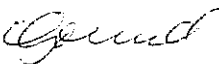
Dennoch erklärt sich die BGW bereit, um die Akzeptanz bei Ihnen und vor allem den betroffenen Pflegeeltern zu steigern, die für die Tagespflegepersonen bereits ausgesprochene Regelung entsprechend wie folgt anzuwenden:

- a) Wegen der bis zum 01.10.2005 für die Betroffenen schwer nachvollziehbaren Frage des zuständigen Versicherungsträgers und um einen Anreiz für eine korrekte Anmeldung bei der BGW zu schaffen, erklärt sich die BGW bereit, auf die rückwirkende Beitragserhebung für die persönliche Versicherung der Pflegeeltern in den Jahren 2000 bis 2004 zu verzichten. Dies erfolgt jedoch nur in solchen Fällen, in denen **spätestens bis zum 30.06.2006** eine Anmeldung bei der BGW vorliegt. Die rückwirkende Beitragserhebung für eventuell beschäftigtes Personal bleibt bestehen.
- b) Die BGW wird bereits bezahlte Beiträge für den o.a. Zeitraum erstatten. Soweit noch Anmeldungen bei der BGW bis zum 30.06.2006 eingehen, werden Beiträge ab dem 01.10.2005 erhoben. Allerdings wird die BGW aus dem Erlass resultierende Guthaben nicht rückwirkend verzinsen oder z.B. Rechtsanwaltskosten der Pflegepersonen erstatten, denn die Beitragserhebung war rechtmäßig.

Dies haben wir auch dem PFAD Bundesverband und der KiAP - Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien mitgeteilt.

Bitte informieren Sie die Jugendämter über diese Regelung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Grund)